



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Anwalts- und Notarkanzlei
Erich Eisel
Alte Bahnhofstrasse 121
44892 Bochum

Datum: . März 2018
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Telefon: 02931/82-
Fax: 02931/82-

Dienstgebäude:

59821 Arnsberg

Sonn- und Feiertagsrecht

hier: Vorführung des Films „Das Leben des Brian“ am Karfreitag,
30. März 2018 in Bochum

Ihr Antrag vom 14.02.2018 – Ihr Zeichen: Bu-0027/18-E Brian

Ausnahmegenehmigung

Sehr geehrter Herr Eisel,

1. in Ausnahme vom Verbot der Vorführung von bestimmten Filmen am Karfreitag erteile ich Ihnen bzw. Ihrem Mandanten, Herrn Martin Budich, die Genehmigung, am 30.03.2018 in der Zeit ab 19:00 Uhr den Film „Das Leben des Brian“ im „Riff“, Konrad-Adenauer-Platz 3, 44787 Bochum vorzuführen.
2. Für meine Entscheidung erhebe ich eine Gebühr in Höhe von 60,-€, die Ihr Mandant zu tragen hat.

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Begründung:

Mit Schreiben vom 14.02.2018 beantragten Sie namens Ihres Mandanten gem. § 10 FeiertagsG NW die Ausnahmegenehmigung, den Film „Das Leben des Brian“ im „Riff“, Konrad-Adenauer-Platz 3, 44787

Bochum vorzuführen zu dürfen.

Gemäß § 10 Abs. 2 FeiertagsG NW (FTG NW) bin ich für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung sachlich und örtlich zuständig.

Nach § 6 Abs.3 Nr.3 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz NW (FTG NW) ist es am Karfreitag verboten, Filme vorzuführen, die nicht vom Kultusminister oder der von ihm bestimmten Stelle als zur Aufführung am Karfreitag geeignet anerkannt sind. Mit Erlass vom 18.März 2013 hat das Ministerium des Innern NRW darauf hingewiesen, dass die FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) zu der Stelle bestimmt wurde, die u.a. die Filme anerkennt, die zur Aufführung am Karfreitag geeignet sind. Nach der Einstufung der FSK ist der Film „ Das Leben des Brian“ für eine Aufführung am Karfreitag nicht geeignet und somit nach § 6 Abs.3 Nr.3 FTG NW verboten.

Nach § 10 Abs.1 FTG besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung von dem genannten Verbot. Um eine Ausnahme erlangen zu können, ist nach dem Wortlaut des § 10 Abs.1 FTG das Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses erforderlich. Darüber hinaus darf durch die Vorführung keine Beeinträchtigung des Sonn- und Feiertagsschutzes erfolgen.

Ihren Antrag nach § 10 FTG NW haben Sie damit begründet, dass ein verfassungsrechtliches Bedürfnis (Grundrechtsschutz) an einer Vorführung des Films am Karfreitag, den 30.März 2018 besteht und keine erhebliche Beeinträchtigung des Sonn- und Feiertagsschutzes durch diese Vorführung zu erwarten sei.

Der angegebene Grund „ verfassungsrechtliches Bedürfnis“ wurde nicht weiter ausgeführt. In gleicher Angelegenheit hatte zuvor das Bundesverfassungsgericht im Rahmen eines Nichtannahmebeschlusses vom 09.11.2017 konkrete Ausführungen zu einem Ausnahmeantrag in der Angelegenheit gemacht. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen wurde hier in dem konkreten Einzelfall das Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses bejaht.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat zudem in einem anderen Fall hinsichtlich § 10 Abs.1 FTG NW bereits ausgeführt, dass auch der Grundrechtsschutz einer Veranstaltung grundsätzlich ein dringendes Bedürfnis im Sinne der Norm begründen kann; insbesondere sei das Spannungsverhältnis zwischen der Religionsausübungsfreiheit und dem Feiertagsschutz im Rahmen des § 10 FTG NW zu lösen (OVG NRW, Beschluss v. 23.03.2015 – 4B 135/15-,Juris,Rn.9)

Das Merkmal „dringendes Bedürfnis“ ist hier dementsprechend nicht eng im Sinne einer objektiven Notwendigkeit zu verstehen.

Ein wirtschaftliches Interesse an der Filmvorführung liegt hier nicht vor.

Durch die Art und Weise der Filmvorführung in einem geschlossenen Raum mit einer geringen Teilnehmerzahl sind keine Auswirkungen zu befürchten, die den äußeren Ruherahmen des mit einem besonderen Stilleschutz ausgestatteten Tages beeinträchtigen können.

Das Erfordernis, dass mit der Ausnahmeerteilung keine erhebliche Beeinträchtigung der Sonn- und Feiertagsruhe verbunden sein darf, ist damit im vorliegenden Fall erfüllt.

Nach Abwägung Ihrer Interessen und dem öffentlichen Interesse habe ich unter Berücksichtigung der von Ihnen vorgebrachten Gründe entschieden, die Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

Die Ausnahmegenehmigung beschränkt sich auf die Feststellung der Vereinbarkeit der Veranstaltung mit den Schutzzwecken des FeiertagsG NRW. Sofern weitere Genehmigungen erforderlich sind, werden diese durch die vorliegende Ausnahmegenehmigung nicht ersetzt und sind in eigener Verantwortung sicherzustellen.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 2 des Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW). Die Tarifstelle 22.1. sieht eine Rahmengebühr von 20-100€ vor.

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung erhebe ich eine Gebühr von 60,-€. Maßgebend für die Bestimmung der Gebührenhöhe sind die bereits wiederkehrende Antragsstellung bei im Wesentlichen unveränderter Sach- und Rechtslage, sowie die Größe der geplanten Veranstaltung.

Bezüglich der Zahlungsmodalitäten erhalten sie in Kürze einen gesonderten Bescheid.

Ihre Rechte

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Schriftstückes Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so bitte ich, ihr drei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihrem Mandanten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihrem Mandanten zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kraas

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kraas', written over the printed name 'Kraas'.